

## Statistischer Bericht

# Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Freistaat Sachsen

Berichtsstand 2021

K VI 1- j/21

#### Zeichenerklärung

- Genau Null oder ggf. zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung auf Null geändert
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

#### **Impressum**

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2025 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Statistischer Bericht: K VI 1- j/21

#### Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Freistaat Sachsen 2021

#### <u>Titel</u>

#### Inhalt

#### Vorbemerkungen

_		
Т	bel	llan

I abolion	
<u>1.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach ausgewählten
	Staatsangehörigkeiten, Art der Unterbringung sowie Art und Form der Leistung
<u>2.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach ausgewählten
	Staatsangehörigkeiten und Alter
<u>3.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach ausgewählten
	Staatsangehörigkeiten sowie aufenthaltsrechtlichem Status
<u>4.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern sowie
_	ausgewählten Staatsangehörigkeiten
<u>5.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern sowie Art der
_	Unterbringung und ausgewählten aufenthaltsrechtlichem Status
<u>6.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern sowie Alter
<u>7.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern sowie Geschlecht
_	und ausgewählten Altersgruppen
<u>8.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern, Wohnort und
_	Geschlecht sowie ausgewählten Unterbringungsarten
<u>9.</u>	Haushalte von Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfängern am 31.12.2021 nach
_	ausgewählten Unterbringungsarten
10.	Asylbewerberleistungsempfängerinnen und Asylbewerberleistungsempfänger am 31.12.2015 bis 2021 nach
	persönlichen Merkmalen und ausgewählten Merkmalen zur Leistungsgewährung
11.	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2015 bis 2021 nach Trägern

#### Inhalt

#### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inklusive Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12.

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/asylbewerberregelleistungen.pdf? blob=publicationFile&v=4

Stand: 06.04.2017

#### Zusätzliche Erläuterungen

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen - Statistik - sachsen.de

Grundlage für diesen Statistischen Bericht sind die Statistiken über die Empfängerinnen und Empfänger von

Asylbewerberleistungen. Die vorliegende Veröffentlichung enthält ausgewählte statistische Ergebnisse über den Personenkreis der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für das Jahr 2021.

Zudem werden Angaben der Asylbewerberleistungsstatistik für die Jahre 2015 bis 2021 bereitgestellt.

Die Berechnung der Angaben je Einwohnerinnen und Einwohner erfolgte im Regelfall für die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen mit der Einwohnerzahl vom 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Quelle für die zur Berechnung verwendeten Einwohnerangaben bildet das Fortschreibungsergebnis auf Basis der Zensusdaten 2011.

#### Erläuterungen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bedürftige Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie sich tatsächlich im Bundesgebiet

aufhalten und die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Asylbewerberleistungsgesetz erfüllen. Die Leistungen werden unter inhaltlichen Gesichtspunkten in Regelleistungen und besondere Leistungen unterteilt. Die Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen wird zum 31. Dezember des Berichtsjahres als Bestandserhebung durchgeführt. Von Personen, die an diesem Stichtag Regelleistungen erhielten, wird außerdem erfasst, ob sie im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende besondere Leistungen bezogen. Zusätzlich erhalten die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld).

Empfängerinnen und Empfänger, die während des Jahres verschiedene Hilfearten (Sachleistungen, Wertgutscheine und so weiter) erhielten, werden bei jeder Leistungsart einbezogen. Regelleistungen dienen der Deckung des täglichen Bedarfs der Leistungsberechtigten. Sie werden nach dem § 3 Asylbewerberleistungsgesetz als Grundleistungen oder nach § 2

Asylbewerberleistungsgesetz als Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend dem 3. Kapitel Sozialgesetzbuch 12 gewährt.

Bis zum Ende des Berichtsjahres 2019 fanden separate Erhebungen für die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen sowie Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen statt. Ab dem Berichtsjahr 2020 und durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019 erfolgt eine gemeinsame Erhebung aufgrund der Zusammenlegung dieser beiden Statistiken.

Besondere Leistungen werden in speziellen Bedarfssituationen gewährt. Dazu gehören die Leistungen nach den §§ 4 bis 6 Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend dem 5. bis 9. Kapitel Sozialgesetzbuch 12. Letztere werden nicht erfasst wenn diese ausschließlich im Laufe des Jahres gewährt wurden.

Deshalb können nur Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Leistungen nach den §§ 4 bis 6

Asylbewerberleistungsgesetz im Laufe des Jahres dargestellt werden.

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben den Regelleistungen entsprechend den §§ 34 bis 34 b Sozialgesetzbuch 12 gesondert erbracht.

Ab dem Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten, Art der Unterbringung sowie Art und Form der Leistung

1. Regelieistungsemprangerinnen und Re	Jeneistungse	T	1		Leistungsart	Leistungsart	<u> </u>
Staatsangehörigkeit	Insgesam	Unterbringung in	Unterbringung in	Dezentrale	Hilfe zum	Grundleistungen	Leistungsart
<u> </u>	mageaam	<sup>t</sup> Aufnahmeeinrichtung	Gemeinschaftsunterkunft	Unterbringung	Lebensunterhalt	insgesamt	Grundleistungen darunter Sachleistungen
Europa zusammen	3.725	450	1.160	2.115	2.265	1.460	1.145
albanisch	110	35	35	40	45	65	45
kosovarisch	125	10	55 55	65	70	55	20
mazedonisch	335	155	100	75	35	300	285
	2.225	45	590	1.590	1.870	355	240
russisch serbisch	125	45 25	55	1.590 45	25	100	95
türkisch	685	145	305	235	185	500	405
frika zusammen	3.175	415	1.620	1.145	1.210	1.970	1.495
algerisch	190	40	85	60	30	155	125
äthiopisch	85	-	40	40	60	25	25
eritreisch	95	10	45	45	50	45	35
kamerunisch	330	25	200	105	145	185	145
libysch	860	130	430	300	350	505	395
marokkanisch	335	65	155	115	75	260	185
nigerianisch	325	5	165	155	200	125	100
somalisch	220	5	130	85	105	115	80
tunesisch	525	115	250	160	95	430	320
Amerika zusammen	1.080	295	325	460	415	665	550
venezolanisch	1.030	285	310	435	400	630	525
Asien zusammen	13.060	2.090	5.670	5.300	4.690	8.370	6.465
afghanisch	1.810	280	900	630	585	1.230	1.005
georgisch	1.260	365	395	500	540	720	635
indisch	985	25	540	415	230	755	440
irakisch	2.745	745	905	1.095	1.155	1.585	1.335
iranisch	565	35	240	295	355	210	140
libanesisch	1.300	40	515	745	695	605	380
pakistanisch	1.360	150	770	440	510	855	645
syrisch	2.275	360	1.090	825	335	1.940	1.580
vietnamesisch	265	55	145	65	30	235	170
Australien/Ozeanien/Antarktis zusammen		-	-	-	-	-	-
Staatenlos	70	-	30	40	40	35	10
Unbekannt <sup>1)</sup>	715	45	300	365	355	360	260
Insgesamt	21.825	3.295	9.110	9.420	8.975	12.850	9.930

<sup>1)</sup> Einschließlich Personen, deren Staatsangehörigkeit mit "ohne Angabe" oder "ungeklärt" signiert wurde. Zeichenerklärung

<u>Inhalt</u>

2. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Alter

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Unter 3 Jahre	3 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter
Europa zusammen	3.725	255	1.370	265	590	655	530	60
albanisch	110	15	30	5	20	20	15	-
kosovarisch	125	5	50	10	15	20	15	5
mazedonisch	335	30	125	25	60	40	50	-
russisch	2.225	160	995	175	190	360	310	35
serbisch	125	10	40	10	20	15	20	5
türkisch	685	25	85	30	265	175	100	5
Afrika zusammen	3.175	230	385	130	1.070	920	410	25
algerisch	190	5	10	10	55	75	30	-
äthiopisch	85	5	15	5	30	25	5	-
eritreisch	95	10	20	-	30	20	10	-
kamerunisch	330	30	35	5	100	120	40	-
libysch	860	40	150	40	225	240	150	10
marokkanisch	335	15	25	10	115	130	45	-
nigerianisch	325	75	55	5	90	85	20	-
somalisch	220	15	15	20	125	30	15	5
tunesisch	525	25	50	20	205	155	70	5
Amerika zusammen	1.080	35	155	55	300	245	230	55
venezolanisch	1.030	25	135	55	295	240	220	55
Asien zusammen	13.060	690	2.675	825	3.830	2.925	1.890	225
afghanisch	1.810	75	345	140	820	280	125	25
georgisch	1.260	95	345	70	190	285	245	30
indisch	985	25	150	30	220	375	175	5
irakisch	2.745	105	575	245	940	485	365	30
iranisch	565	20	75	20	110	185	140	15
libanesisch	1.300	70	315	75	265	280	265	25
pakistanisch	1.360	50	165	60	435	415	215	30
syrisch	2.275	210	595	155	670	400	215	25
vietnamesisch	265	15	10	5	70	90	65	15
Australien/Ozeanien/Antarktis zusammen	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatenlos	70	-	10	5	20	10	15	-
Unbekannt <sup>1)</sup>	715	45	145	40	225	140	110	10
Insgesamt	21.825	1.260	4.735	1.325	6.040	4.900	3.190	375

<sup>1)</sup> Einschließlich Personen, deren Staatsangehörigkeit mit "ohne Angabe" oder "ungeklärt" signiert wurde. Zeichenerklärung

# 3. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten sowie aufenthaltsrechtlichem Status

Staatsangehörigkeit	Insgesam t	Aufenthaltsgestattung	Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	Familienangehörige	Geduldete	Ohne Angabe <sup>1)</sup>	
Europa zusammen	3.725	1.755	355	115	1.295	105	
albanisch	110	25	25	5	35	5	
kosovarisch	125	20	15	5	80	5	
mazedonisch	335	85	125	20	65	25	
russisch	2.225	1.085	110	65	895	20	
serbisch	125	30	40	5	40	5	
türkisch	685	470	25	15	130	35	
Afrika zusammen	3.175	1.620	315	25	1.035	150	
algerisch	190	55	40	-	70	15	
äthiopisch	85	50	5	-	25	-	
eritreisch	95	65	5	-	25	-	
kamerunisch	330	215	15	5	85	10	
libysch	860	480	65	5	265	40	
marokkanisch	335	85	60	5	160	20	
nigerianisch	325	210	10	5	90	5	
somalisch	220	135	5	-	70	5	
tunesisch	525	210	90	5	170	45	
Amerika zusammen	1.080	935	10	5	105	25	
venezolanisch	1.030	900	5	5	95	20	
Asien zusammen	13.060	7.860	660	205	3.615	585	
afghanisch	1.810	1.235	65	45	355	80	
georgisch	1.260	610	175	25	335	105	
indisch	985	195	80	10	680	20	
irakisch	2.745	1.830	70	30	595	200	
iranisch	565	365	15	-	170	15	
libanesisch	1.300	585	50	20	635	10	
pakistanisch	1.360	645	125	20	490	70	
syrisch	2.275	2.010	30	40	100	45	
vietnamesisch	265	120	35	-	90	20	
Australien/Ozeanien/Antarktis zusammen	-	-	-	-	-	-	
Staatenlos	70	30	-	-	40	-	
Unbekannt <sup>2)</sup>	715	365	40	10	275	20	
Insgesamt	21.825	12.565	1.385	360	6.360	885	

<sup>1)</sup> Einschließlich Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r (BüMA).

. Zeichenerklärung

<sup>2)</sup> Einschließlich Personen, deren Staatsangehörigkeit mit "ohne Angabe" oder "ungeklärt" signiert wurde.

4. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern sowie ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	afghanisch	georgisch	indisch	irakisch	iranisch	libanesisch	libysch	pakistanisch	russisch	syrisch	tunesisch	türkisch	venezolanisch
Chemnitz, Stadt	1.230	185	35	60	135	70	105	40	125	165	120	20	30	15
Erzgebirgskreis	1.495	110	80	65	170	35	125	65	105	135	165	30	40	60
Mittelsachsen	955	75	25	70	110	25	50	20	35	55	145	20	20	70
Vogtlandkreis	1.040	85	70	60	110	25	75	20	95	125	65	35	45	45
Zwickau	1.350	115	80	90	120	30	125	75	125	155	105	35	35	35
Dresden, Stadt	2.560	160	160	100	270	100	180	120	145	360	210	100	90	85
Bautzen	1.130	155	60	75	125	20	50	35	130	125	80	20	30	45
Görlitz	1.080	100	35	75	115	25	75	30	45	105	175	5	70	50
Meißen	1.085	80	25	35	115	45	65	60	45	150	130	30	20	70
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.150	105	55	65	110	15	130	50	70	135	120	20	45	40
Leipzig, Stadt	2.925	170	115	115	370	85	150	125	115	340	355	60	65	130
Leipzig	1.300	90	80	60	145	25	80	45	90	155	175	20	25	60
Nordsachsen	1.230	105	70	90	100	20	60	50	80	175	70	15	25	35
Landesdirektion Sachsen	3.295	280	365	25	745	35	40	130	150	45	360	115	145	285
Insgesamt	21.825	1.810	1.260	985	2.745	565	1.300	860	1.360	2.225	2.275	525	685	1.030

Zeichenerklärung

5. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern sowie Art der Unterbringung und ausgewählten aufenthaltsrechtlichem Status

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	dezentrale Unterbringung	Aufenthaltsrechtlicher Status Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsrechtlicher Status vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	Aufenthaltsrechtlicher Status Familienangehörige	Aufenthaltsrechtlicher Status geduldete Ausländer
Chemnitz, Stadt	1.230	1.055	180	855	35	-	330
Erzgebirgskreis	1.495	430	1.065	785	50	-	605
Mittelsachsen	955	685	270	620	30	5	295
Vogtlandkreis	1.040	110	930	480	150	65	345
Zwickau	1.350	1.205	145	785	-	-	565
Dresden, Stadt	2.560	735	1.825	1.845	175	100	420
Bautzen	1.130	875	255	420	125	170	385
Görlitz	1.080	595	480	630	-	-	435
Meißen	1.085	405	675	660	50	10	350
Sächsische Schweiz Osterzgebirge	1.150	465	685	935	10	-	190
Leipzig, Stadt	2.925	1.550	1.375	1.240	90	-	1.500
Leipzig	1.300	645	655	615	30	5	635
Nordsachsen	1.230	355	875	835	70	-	305
Landesdirektion Sachsen	3.295	X	x	1.850	570	-	-
Insgesamt	21.825	9.110	9.420	12.565	1.385	360	6.360

Zeichenerklärung

6. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern sowie Alter

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Je 10.000 Einwohner/- innen <sup>1)</sup>	Unter 18 Jahren		30 bis unter 40 Jahre	40 Jahre und älter	Darunter Grundleistungsempfänger/- innen
Chemnitz, Stadt	1.230	50,6	435	350	240	210	490
Erzgebirgskreis	1.495	45,5	500	390	350	255	685
Mittelsachsen	955	31,9	310	245	215	190	710
Vogtlandkreis	1.040	47,0	330	295	245	170	510
Zwickau	1.350	43,6	445	380	310	215	885
Dresden, Stadt	2.560	46,1	750	810	590	410	1.330
Bautzen	1.130	38,1	340	375	260	160	695
Görlitz	1.080	43,5	355	315	255	155	620
Meißen	1.085	45,3	375	285	235	185	605
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.150	47,1	395	275	315	165	670
Leipzig, Stadt	2.925	48,6	1.020	755	625	530	1.255
Leipzig	1.300	50,3	435	355	300	215	655
Nordsachsen	1.230	62,3	380	335	295	220	445
Landesdirektion Sachsen	3.295	X	530	1.595	665	500	3.295
Insgesamt	21.825	54,0	6.595	6.765	4.900	3.565	12.850

<sup>1)</sup> Einwohner/-innen am 31.12.2021 auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011. Zeichenerklärung

#### Inhalt

7. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern sowie Geschlecht und ausgewählten Altersgruppen

Insgesamt	21.825	14.500	5.335	66,4	7.325	1.430	33,6
Landesdirektion Sachsen	3.295	2.555	1.405	77,5	740	190	22,5
Nordsachsen	1.230	785	255	63,8	445	85	36,2
Leipzig	1.300	830	255	63,8	470	95	36,2
Leipzig, Stadt	2.925	1.805	540	61,7	1.120	215	38,3
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.150	755	230	65,7	395	45	34,3
Meißen	1.085	665	200	61,3	415	90	38,2
Görlitz	1.080	735	255	68,1	340	60	31,5
Bautzen	1.130	755	305	66,8	375	70	33,2
Dresden, Stadt	2.560	1.700	640	66,4	865	170	33,8
Zwickau	1.350	880	295	65,2	470	90	34,8
Vogtlandkreis	1.040	675	230	64,9	365	65	35,1
Mittelsachsen	955	585	170	61,3	370	75	38,7
Erzgebirgskreis	1.495	995	305	66,6	500	90	33,4
Chemnitz, Stadt	1.230	775	260	63,0	455	90	37,0
überörtlicher Träger)	msycsamic	Marifillori	18 bis unter 30 Jahren	Prozent	VVEIDIICIT	18 bis unter 30 Jahren	Prozent
Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis,	Insgesamt	Männlich <sup>1)</sup>	Männlich im Alter von	insgesamt in	Weiblich	Weiblich im Alter von	insgesamt in
			pianger am 31.12.2021	Männlicher Anteil an		,	Weiblicher Anteil an

<sup>1)</sup> Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zeichenerklärung

# 8. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2021 nach Trägern, Wohnort und Geschlecht sowie ausgewählten Unterbringungsarten

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger) und Wohnort	Insgesamt	männlich <sup>1)</sup>	weiblich	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	dezentrale Unterbringung
Chemnitz, Stadt	1.230	775	455	1.055	180
Erzgebirgskreis zusammen	1.495	995	500	430	1.065
Annaberg-Buchholz, Stadt	175	105	70	20	155
Aue - Bad Schlema, Stadt	205	125	80	80	125
Drebach	55	50	5	45	10
Jahnsdorf/Erzgeb.	60	55	5	50	10
Marienberg, Stadt	135 195	80 135	55 60	30 50	105 140
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt Stollberg/Erzgeb., Stadt	75	40	35	5	70
Zschopau, Stadt, Motorradstadt	125	90	35 35	25	100
Mittelsachsen zusammen	955	<b>585</b>	370	685	270
Döbeln, Stadt	165	135	30	145	20
Frankenberg/Sa., Stadt, Garnisonsstadt	55	30	25	45	10
Freiberg, Universitätsstadt	280	160	115	230	45
Hainichen, Stadt	80	55	25	70	5
Striegistal	95	60	35	95	_
ogtlandkreis zusammen	1.040	675	365	110	930
Auerbach/Vogtl., Stadt	60	30	30	-	60
Oelsnitz/Vogtl., Stadt	55	30	25	-	55
Plauen, Stadt	670	470	200	95	575
Reichenbach im Vogtland, Stadt	135	80	60	10	125
Zwickau zusammen	1.350	880	470	1.205	145
Crimmitschau, Stadt	60	35	30	55	5
Glauchau, Stadt	150	80	70	145	5
Kirchberg, Stadt	110	60	55	105	5
Limbach-Oberfrohna, Stadt	220	160	60	215	10
St. Egidien	85	60	25	85	-
Werdau, Stadt	175	135	40	160	15
Wilkau-Haßlau, Stadt	115	65	50	115	-
Zwickau, Stadt, Hochschulstadt	410	270	140	325	85 4 835
Oresden, Stadt	2.560 1.130	1.695 755	860 375	735	1.825 255
<b>3autzen zusammen</b> Bautzen, Stadt	70	40	<b>375</b> 30	875 -	<b>255</b> 70
Hoyerswerda, Stadt	560	345	215	480	80
Kamenz, Stadt	340	265	75	300	40
Sohland a. d. Spree	95	75	25	95	5
Görlitz zusammen	1.080	735	340	595	480
Görlitz, Stadt, Hochschulstadt	125	60	60	-	120
Löbau, Stadt	370	265	105	295	75
Niesky, Stadt	90	80	10	65	25
Weißwasser/O.L., Stadt	85	40	45	-	85
Zittau, Stadt, Hochschulstadt	285	220	65	195	90
Meißen zusammen	1.085	665	415	405	675
Coswig, Stadt	115	75	40	35	80
Gröditz, Stadt	125	65	60	15	110
Großenhain, Stadt	115	70	45	45	70
Meißen, Stadt	230	125	105	45	185
Radebeul, Stadt	110	90	20	95	10
Riesa, Stadt	345	215	130	160	185
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.150	<b>755</b>	395	<b>465</b>	685
Dippoldiswalde, Stadt Freital, Stadt	110	105	5	105	5
Heidenau, Stadt	80 100	55 55	25 50	35 20	45 85
Klingenberg	180	180	<b>J</b> U	180	-
Pirna, Stadt	300	185	- 110	90	210
Sebnitz, Stadt	130	65	70	5	125
eipzig, Stadt	2.925	1.805	1.120	1.550	1.375
eipzig zusammen	1.300	830	470	645	655
Borna, Stadt	425	275	155	230	195
Brandis, Stadt	75	65	10	75	-
Grimma, Stadt	255	165	95	120	135
Markranstädt, Stadt	170	120	50	135	35
Rötha, Stadt	85	60	25	80	5
Wurzen, Stadt	70	40	30	-	70
lordsachsen zusammen	1.230	785	445	355	875
Bad Düben, Stadt	55	20	35	-	55
Delitzsch, Stadt	245	195	50	135	110
Eilenburg, Stadt	155	80	80	_	155

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger) und Wohnort	Insgesamt	männlich <sup>1)</sup>	weiblich	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	dezentrale Unterbringung
Oschatz, Stadt	195	130	65	75	120
Schkeuditz, Stadt	55	35	20	-	55
Taucha, Stadt	60	40	20	-	60
Torgau, Stadt	240	170	70	65	175
Landesdirektion Sachsen insgesamt	3.295	2.555	740	x	X
Chemnitz, Stadt	840	665	175	x	Х
Dresden, Stadt	880	705	175	x	Х
Leipzig, Stadt	840	600	240	x	X
Schkeuditz, Stadt	345	270	70	x	X
Schneeberg, Stadt	370	305	65	x	Х
Sachsen	21.825	14.500	7.325	9.110	9.420

<sup>1)</sup> Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zeichenerklärung

9. Haushalte von Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfängern am 31.12.2021 nach ausgewählten Unterbringungsarten

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	dezentrale Unterbringung
Chemnitz, Stadt	675	565	110
Erzgebirgskreis	825	330	495
Mittelsachsen	565	460	105
Vogtlandkreis	585	100	485
Zwickau	740	675	65
Dresden, Stadt	1.645	580	1.065
Bautzen	655	580	75
Görlitz	550	425	125
Meißen	585	375	215
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	630	465	165
Leipzig, Stadt	1.650	950	700
Leipzig	705	470	235
Nordsachsen	695	345	345
Landesdirektion Sachsen	2.535	Х	Х
Insgesamt	13.040	6.315	4.185

Zeichenerklärung

Inhalt

10. Asylbewerberleistungsempfängerinnen und Asylbewerberleistungsempfänger am 31.12.2015 bis 2021 nach persönlichen Merkmalen und ausgewählten Merkmalen zur Leistungsgewährung

Merkmal	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Regelleistungsempfänger/-innen insgesamt	45.749	28.672	23.041	21.197	20.048	20.715	21.825
Regelleistungsempfänger/-innen männlich <sup>1)</sup>	32.219	19.998	15.973	14.491	13.204	13.870	14.500
Regelleistungsempfänger/-innen weiblich	13.530	8.674	7.068	6.706	6.844	6.845	7.325
Regelleistungsempfänger/-innen unter 18 Jahre	13.191	8.489	6.713	6.280	6.146	6.075	6.595
Regelleistungsempfänger/-innen 18 bis unter 50 Jahre	31.037	19.122	15.419	14.000	12.833	13.465	13.985
Regelleistungsempfänger/-innen 50 Jahre und älter	1.521	1.061	909	917	1.069	1.175	1.245
Regelleistungsempfänger/-innen Grundleistungsempfänger	42.683	22.321	11.676	10.098	10.180	10.580	12.850
Haushalte von Regelleistungsempfänger/-innen insgesamt		17.497	13.988	12.765	11.799	12.540	13.040
Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung	4.569	1.197	1.094	517	1.238	2.140	2.535
Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft dezentrale Unterbringung		11.193	9.457	8.523	7.116	6.425	6.315
		5.107	3.437	3.725	3.445	3.975	4.185
Regelleistungsempfänger/-innen nach Herkunftskontinent <sup>2)</sup> insgesamt		28.672	23.041	21.197	20.048	20.715	21.825
Regelleistungsempfänger/-innen aus Europa	7.647	5.296	4.664	4.158	3.773	3.800	3.725
Regelleistungsempfänger/-innen aus Afrika	5.412	4.592	3.906	3.600	3.277	3.490	3.175
Regelleistungsempfänger/-innen aus Amerika	42	97	215	362	1.033	1.070	1.080
Regelleistungsempfänger/-innen aus Asien	32.152	18.002	13.520	12.242	11.256	11.505	13.060
Empfänger/-innen von besonderen Leistungen insgesamt	9.131	10.739	11.372	11.741	9.126	7.945	11.765
Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	3.024	6.092	9.588	10.326	8.112	6.465	6.480
Empfänger/-innen von Leistungen nach §§ 4 - 6 AsylbLG		4.647	1.788	1.472	1.046	1.490	5.330

<sup>1)</sup> Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

<sup>2)</sup> Bei einem Teil der Asylbewerber ist die Staatsangehörigkeit unbekannt bzw. sie sind staatenlos. Zeichenerklärung

11. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2015 bis 2021 nach Trägern

Insgesamt	45.749	28.672	23.041	21.197	20.048	20.715	21.825
Landesdirektion Sachsen	8.295	1.649	1.653	763	1.818	2.450	3.295
Nordsachsen	1.807	1.411	1.193	1.275	1.189	1.190	1.230
Leipzig	2.483	1.783	1.364	1.233	1.256	1.200	1.300
Leipzig, Stadt	5.185	3.783	3.008	2.912	2.701	2.760	2.925
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2.070	1.299	930	1.069	1.064	1.105	1.150
Meißen	2.281	1.610	1.148	953	1.013	1.025	1.085
Görlitz	2.169	1.395	1.025	1.014	843	900	1.080
Bautzen	2.874	2.026	1.514	1.346	1.151	1.175	1.130
Dresden, Stadt	4.812	4.139	3.136	2.991	2.377	2.450	2.560
Zwickau	3.276	2.139	1.702	1.684	1.510	1.420	1.350
Vogtlandkreis	2.283	1.527	1.336	1.242	1.068	1.145	1.040
Mittelsachsen	2.780	1.827	1.524	1.371	1.153	985	955
Erzgebirgskreis	3.122	2.121	1.757	1.753	1.449	1.530	1.495
Chemnitz, Stadt	2.312	1.963	1.751	1.591	1.456	1.375	1.230
Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
T							

Zeichenerklärung



Qualitätsbericht

# Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistung - Empfänger am 31.12.



2016-2017

Erscheinungsfolge: Alle zwei Jahre Erschienen am 06/04/2017

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8878

#### Kurzfassung

#### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung: Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12.
- Erhebungseinheit: Örtliche und überörtliche Träger von Asylbewerberleistungen.
- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen.
- Räumliche Abdeckung: Deutschland und die Bundesländer.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 31. Dezember des Berichtsjahres. Bestandserhebung über die Regelleistungen zum 31.12., ergänzt um andere Leistungen im Laufe des Berichtsjahres.
- Periodizität: Jährlich
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten, bei Datenveröffentlichungen findet die Mindestfallzahlregel Anwendung.
- Qualitätsmanagement: Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten und die Einführung standardisierter Statistikprozesse im Statistischen Verbund.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberregelleistungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen, wie Altersgruppen, Art der Unterbringung, Art und Form der Leistung und Geschlecht.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen für Politik, Verwaltung, Verbände und Öffentlichkeit umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen.

3 Methodik Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben. Sie ist eine dezentrale Bundesstatistik.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Von den auskunftspflichtigen, für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden in den Bundesländern werden zur Befüllung der Erhebungsmerkmale vorhandene Verwaltungsdaten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen mittels eSTATISTIK-Werkzeugen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringfügige Belastung von Auskunftsgebenden statt.

#### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der in der Asylbewerberleistungsstatistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der Auskunftspflichtigen bestimmt.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

#### 6 Vergleichbarkeit

Seite 9

• Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind in allen Bundesländern und für das gesamte

Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Unterschiede im Verwaltungsvollzug bei der Antragsbearbeitung können aber nicht ausgeschlossen werden.

• Zeitliche Vergleichbarkeit: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz Seite 9

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. weist keine Inkonsistenzen auf.

#### 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Verbreitungswege: Unter <u>www.destatis.de</u> > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen kann die Fachserie 13, Reihe 7, Leistungen an Asylbewerber kostenfrei als PDF-Datei bezogen werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

#### 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

• Entfällt.

#### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

#### 1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen erfolgen durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen.

#### 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen. Zuständig ist die Behörde, in der die Entscheidung zur jeweiligen Asylbewerberleistung getroffen wird.

#### 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und die Bundesländer.

Die Statistischen Ämter veröffentlichen Statistiken über die Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

#### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist der 31. Dezember des Berichtsjahres sowie Bestandserhebung über die Regelleistungen ergänzt um andere Leistungen im Laufe des Berichtsjahres.

#### 1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. wird jährlich erhoben.

#### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG (Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/">https://www.gesetze-im-internet.de/</a>).

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### 1.7 Geheimhaltung

#### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. beinhaltet den Namen und die Anschrift des Auskunftspflichtigen, die Kennnummern der Leistungsempfänger sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Zudem ist in Veröffentlichungen zu den Asylbewerberleistungen die Mindestfallzahlregel zur primären Geheimhaltung einzuhalten, d.h. ein Tabellenwert wird geheim gehalten (gesperrt), wenn weniger als drei Personen/Haushalte dazu beitragen. Anschließend wird mittels sekundärer Geheimhaltung sichergestellt, dass primär geheim gehaltene Werte nicht durch Summen- oder Differenzenbildung mit Hilfe bekannter Tabellenwerte ermittelt werden können.

#### 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung greifen bei allen Prozessen der Statistikerstellung und werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- 2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- 3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, b) nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder c) nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt),
- 4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
- 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- 6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- 7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen. Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter Regelleistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:
  - Orundleistungen: Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag für den notwendigen persönlichen Bedarf.
  - O Hilfe zum Lebensunterhalt: Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage.

Erhalten Leistungsempfänger neben den Regelleistungen auch besondere Leistungen, werden diese besonderen Leistungen im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ebenfalls erfragt. Leistungsempfänger, die dagegen ausschließlich besondere Leistungen erhalten, werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Für die Darstellung der Ergebnisse über die besonderen Leistungen werden die Daten aus beiden Erhebungen zu einem Ergebnis zusammengeführt.

Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die Leistungen gem. § 2 AsylbLG nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu verstehen.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind gem. § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG:

- o für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status
- o für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen sowie Regelbedarfsstufen
- für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich: Form der Grundleistung sowie Leistungsempfänger differenziert nach § 3 Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 bis 6

- für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Art der Unterbringung, Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens
- o bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den bisher genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres, Beteiligung am Erwerbsleben.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Regelbedarfsstufen bzw. Typ des Leistungsempfängers (Merkmal ab Berichtsjahr 2016):

- 1. Alleinstehende Leistungsberechtigte
- 2. Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen
- 3. Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt
- 4. Sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 5. Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- 6. Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Stellung zum Haushaltsvorstand (Merkmal bis Berichtsjahr 2015): Für jede zur Familie gehörende Person (Ehegatten(in)/Lebenspartner(in), minderjährige Kinder) wird deren Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben. Als Lebenspartner sind die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen zu verstehen. Haushaltsvorstand ist jeweils das älteste Mitglied der Familie. Ein alleinstehender volljähriger Leistungsempfänger gilt stets als Haushaltsvorstand.

Typisierung der/des Regelbedarfsstufen (RBS)/Typs des Leistungsempfängern auf die Stellung zum Haushaltsvorstand im Berichtsjahr 2016: Für das Berichtsjahr 2016 wurde der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausweisung der RBS nachgekommen.

Unter Berücksichtigung der noch anstehenden gesetzlichen Änderungen und der damit folgenden Neugestaltung eines Tabellenprogramms wurde für das Berichtsjahr 2016 auf das alte Erhebungsmerkmal Stellung zum Haushaltsvorstand umgeschlüsselt:

	Regelbedarfsstufen (RBS)/	Stellung zum Haushaltsvorstand							
	Typ des Leistungsempfängers	1 Haus- halts- vorstand	Ehegatte/- in/ Lebens- partner/ -in	3 Kind(er) unter 18 Jahren	4 Sonstige Person (en)				
1	Alleinstehende Leistungsberechtigte sowie	Х							
2	,Älteste Person' der Partnerschaft, die einen gemein- samen Haushalt führen oder eine Person die RBS 2 erhält	Х							
2	"Andere Person" der Partnerschaft, die einen gemeinsamen Haushalt führen		Х						
3	Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt				Х				
4, 5, 6	Kinderbzw. Jugendliche			Х					

**Staatsangehörigkeit:** Der Erhebung liegt der jeweils aktuelle Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Aufenthaltsrechtlicher Status: Der aufenthaltsrechtliche Status beschreibt die gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG unterschiedlichen Formen der Leistungsberechtigung.

Art der Unterbringung: Jede Unterkunft, in der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG untergebracht sind, ist einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsempfängern angegeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

- o Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylgesetz (AsylG),
- Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten,
- dezentrale Unterbringung: Hierzu z\u00e4hlen alle Unterbringungsformen au\u00dberhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. \u00e5 44 AsylG und Gemeinschaftsunterk\u00fcnften im Sinne des \u00e5 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

#### **Erwerbsstatus:**

- Erwerbstätige sind Leistungsberechtigte, die gemäß § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet haben. Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit
- Vollzeiterwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt. -Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt
- O Als nicht erwerbstätig gelten alle Personen, die keiner der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind. Form der Grundleistung:
  - Sachleistungen umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts. Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen, Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden
  - Zu den Geldleistungen z\u00e4hlen alle notwendigen pers\u00f6nlichen Bedarfe, die durch Geldleistungen gedeckt werden (\u00e3 3 Absatz 1 AsylbLG).

#### 2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den häufigen Nutzern der Statistik.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

#### 3 Methodik

#### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik. Da die im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik bereits vorliegenden Verwaltungsdaten eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen aufweisen, werden diese als alleinige Datenquelle für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. genutzt.

Bei der Statistik von Empfänger für Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. handelt es sich um eine dezentrale Statistik.

Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

#### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden in den Bundesländern ausgewählte Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen anhand von für die Statistik konzipierten eSTATISTIK-Werkzeugen erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend über sichere Datenwege an das jeweilige statistische Amt gesendet.

Die einheitliche Verwendung von eSTATISTIK-Werkzeugen in den auskunftgebenden Berichtsstellen ist u.a. aus Kostengründen (Beschaffung neuer Software-Versionen) und fehlenden Erfahrungen im Umgang mit Softwarekomponenten nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso müssen Lösungen gefunden werden, wenn in den Behörden keine elektronischen Verwaltungsvorgänge üblich sind. Insofern kommt der Zusammenarbeit mit den Auskunftspflichtigen zur Datenqualitätsverbesserung bei der Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung eine hohe Bedeutung zu.

Der Erhebungsbogen für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. befindet sich im Anhang des Dokuments. Der Erhebungsbogen dient ausschließlich zur Veranschaulichung und Dokumentation.

#### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst bzw. eingespielt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

#### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

#### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits den zuständigen Stellen vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftsgebenden statt.

#### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

#### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nichtstichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Abläufe in den verwaltungsdatenhaltenden Stellen wird - soweit möglich - angestrebt. Dies beinhaltet Berichtswege, Transparenz der Meldungen und die einheitliche Softwarenutzung. Dennoch stehen die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiter/-innen in den Statistischen Ämtern in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Zudem werden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG im Verwaltungsvollzug die Ermessensspielräume durch die Verwaltungsbehörden unterschiedlich genutzt. Dies muss bei der Plausibilisierung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

#### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

#### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 12 Absatz 6 AsylbLG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage können sich nur aus methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung ergeben, wurden aber für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. weitgehend minimiert. So ist eine hohe Datenqualität nicht immer für Merkmale gesichert, die nicht relevant für die Empfängerinnen und Empfänger sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Antragsteller/innen - z.B. infolge von Gebietsreformen - sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des AsylbLG können (Anfangs-) Fehler auftreten, die sich durch fehlerhafte Eintragungen der antragstellenden Person ergeben.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

#### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt (siehe 4.4.1).

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt (siehe 4.4.1).

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. findet zu Beginn des dem Stichtag folgenden Jahres durch die Statistischen Landesämter statt. Spätestens zum Anfang des Monats März des dem Stichtag folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel neun Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt.

#### 6 Vergleichbarkeit

#### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

#### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

#### 7 Kohärenz

#### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie sonstige nach dem AsylbLG berechtigte Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurden erstmals die Statistiken für die Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. nach dem AsylbLG getrennt von der Sozialhilfestatistik für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen veröffentlicht.

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG können anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und NICHT im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

#### 7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Somit dient die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben den Asylbewerberregelleistungen zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II "Grundsicherung für Arbeitsuchende"),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach den SGB XII "Sozialhilfe",
- o Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII "Sozialhilfe".

#### 8 Verbreitung und Kommunikation

#### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Jährlich im September wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. des jeweiligen Vorjahres unter <a href="http://www.destatis.de">http://www.destatis.de</a> veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. werden online in elektronischer Form angeboten.

Im Internet unter

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Asylbewerberleistungen.html,

als Fachserie 13 Reihe 7, "Leistungen an Asylbewerber"

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Asylbewerberleistungen/Asylbewerber.html,

im Statistischen Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html (auch in gedruckter Form erhältlich).

#### Online-Datenbank

Daten in GENESIS-online unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter https://www.gbe-bund.de

#### Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

#### Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

#### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

#### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzer frei zugänglich.

#### 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II  Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Berichtsjahr 20  Empfänger am 31.12. 20  Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.	Ansprech; für Rückfr: (freiwillige Name:	agen	AS1		
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.					
Allgemeine Angaben					
Laufende Nummer  Wird vom statistischen Amt ausgefüllt		Trägers	27 1		
Ordnungsangaben -15 3 Land Kreis Gemeinde	Über	örtlich	27 2		
Kennnummer 16	Wohno Hausha		28 –38 Luu L Land Kr	eis Gemei	nde
			Gemeindete	eil (freiwillige Anç	gabe)
Merkmale der Leistungsempfängerinnen/Leistungsem	npfänge	er			
Merkmale		1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
Regelbedarfsstufen					
Alleinstehende Leistungsberechtigte	39	1	1	1	1
Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	39	2	_ 2	2	2
Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	39	3	3	3	3
Sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	39	4	4	4	4
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	39	5	5	5	5
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	39	6	6	6	6

AS1 Seite 1

41 -42

43 -46 \_ 1

Geschlecht

Männlich

Weiblich

Geburtsmonat

Geburtsjahr .....

### noch: Merkmale der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Merkmale		1. Pe	erson	2. Pe	erson	3. P	erson	4. Po	erson
	47								
Staatsangehörigkeit, Eintrag gemäß Schlüssel A	-49								
Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß Schlüssel B	50	ш		ш		ш			
Art der Unterbringung, Eintrag gemäß Schlüssel C	51	ш		ш		ш		ш	
Erwerbsstatus									
Vollzeiterwerbstätig	52	1		1				1	
Teilzeiterwerbstätig	52	2		2			!	2	
Nicht erwerbstätig	52						;		
Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) Bitte alle am Jahresende zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.									
Hilfe zum Lebensunterhalt	53								
Hilfe bei Krankheit ambulant	54								
Hilfe bei Krankheit stationär	55								
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	56								
Hilfe zur Pflege	57								
Sonstige Hilfen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII	58								
Form der Grundleistung (§3 AsylbLG) Bitte alle zutreffenden Formen ankreuzen.									
Sachleistung	59								
Wertgutschein	60								
Geldleistung (ohne Taschengeld)	61								
Art und Form anderer Leistungen (§§4 bis 6 AsylbLG) IL: im Laufe des Jahres, JE: am Jahresende Bitte alle zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.		IL	JE	IL	JE	IL	JE	IL	JE
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form ambulanter Behandlung	62 -63								
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form stationärer Behandlung	64 -65								
Arbeitsgelegenheit	66 -67								
Sonstige Leistung in Form von Sachleistung	68 -69								
Sonstige Leistung in Form von Geldleistung	70 –71								

Seite 2 AS1

## noch: Merkmale der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

#### Beginn der Leistungsgewährung

Monat	72 –73	
Jahr	74 –77	
Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens Bitte nur die wichtigste Position ankreuzen.		
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	78	1
Vermögen	78	2
Staatliche Sozialleistungen	78	3
Unterhaltszahlungen Dritter	78	4
Sonstige Einkünfte	78	5
Kein Einkommen/Vermögen vorhanden	78	6
Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens oro Monat in vollen Euro	79 –82	

AS1 Seite 3

#### Asylbewerberleistungsstatistik - Teil II

Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

#### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfängerinnen/Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich zum 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

#### Rechtsgrundlagen

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die von den Berichtsstellen für jeden Fall zu vergebende 11-stellige Kennnummer der Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger dient der Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger und wird zusammen mit den übrigen Hilfsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung gelöscht. Die laufende Nummer wird von den Statistischen Landesämtern vergeben und dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

#### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen/Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter **Regelleistungen** sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

#### - Grundleistungen

Die Grundleistungen sind in §3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Köperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld). Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des §44 Asylgesetz (AsylG) können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

#### - Hilfe zum Lebensunterhalt

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten nach §2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen nach §3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage.

#### Ausschlüsse

Im Rahmen dieser Statistik werden die Empfängerinnen/ Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nicht berücksichtigt. Diese werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen nach §§4 bis 6 AsylbLG sowie die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII gewährten Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel zu verstehen. Die Empfängerinnen/Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen werden in einer gesonderten Statistik erfasst.

#### Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung über die Empfängerinnen/ Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in den Fragebogen jeweils die Angaben für einzelne Ausländer bzw. **sämtliche Personen einer Familie** einzutragen, die Regelleistungen nach dem AsylbLG erhalten.Die Familie besteht nach § 1 Absatz 1 AsylbLG aus der/dem originär Leistungsberechtigten selbst sowie deren/dessen Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner und gegebenenfalls deren minderjährigen Kindern. Gehören zur Familie mehr als vier Personen, so sind entsprechende Folgebögen auszufüllen, und zwar mit derselben Kennnummer.

Die Meldungen sind spätestens Anfang des Monats März des Folgejahres an die Statistischen Landesämter zu übermitteln.

AS1 Seite 1

## Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II

# AS1

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

#### Schlüssel A:

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit					
Europa		Tschechoslowakei*)	162	Ruanda	265
Albanien	121	Türkei		Sambia	
Andorra		Ukraine		São Tomé und Princípe	
Belgien		Ungarn		Senegal	
Bosnien und Herzegowina		Vatikanstadt		Seychellen	
Bulgarien		Vereinigtes Königreich		Sierra Leone	
Britische Überseegebiete		Weißrussland		Simbabwe	
Dänemark		Zypern		Somalia	
Estland		2ypoiii	101	Südafrika	
Finnland		Afrika		Sudan (einschließlich Südsudan)*)	
Frankreich		Ägypten	287	Sudan	
Griechenland		Algerien		Südsudan	
Irland		Angola		Swasiland	
Island		Äquatorialguinea		Tansania	
Italien		Äthiopien		Togo	
Jugoslawien*)		Benin		Tschad	
Jugoslawien, Bundesrepublik*)		Botsuana		Tunesien	
Kosovo		Burkina Faso		Uganda	
Kroatien		Burundi		Zentralafrikanische Republik	
Lettland		Côte d'ivoire		Zentralamkamsene Republik	200
Liechtenstein		Dschibuti		Amerika	
Litauen		Eritrea		Vereinigte Staaten	368
Luxemburg		Gabun		Antigua und Barbuda	
Malta		Gambia		Argentinien	
Mazedonien		Ghana		Bahamas	
Moldau		Guinea-Bissau		Barbados	
Monaco		Guinea		Belize	
Montenegro		Kamerun		Bolivien	
Niederlande		Kap Verde		Brasilien	
Norwegen		Kenia		Chile	
Österreich	151	Komoren		Costa Rica	334
Polen		Kongo		Dominica	•••
Portugal		Kongo, Demokratische Republik		Dominikanische Republik	
Rumänien		Lesotho		Ecuador	
Russische Föderation		Liberia		El Salvador	
San Marino		Libyen		Grenada	
Schweden		Madagaskar		Guatemala	
Schweiz		Malawi		Guyana	
Serbien		Mali		Haiti	
Serbien (einschließlich Kosovo)*)		Marokko		Honduras	
Serbien und Montenegro*)		Mauretanien		Jamaika	
Slowakei		Mauritius		Kanada	
Slowenien		Mosambik		Kolumbien	
		Namibia		Noturnalen	J48
Sowjetunion*)				*) alta Gabietastända	
Spanien		Niger		*) alte Gebietsstände	
Tschechische Republik	. 104	Niger	200		

AS1 Seite 1

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit					
noch: Amerika		Israel	441	Timor-Leste	. 483
Kuba	351	Japan	442	Turkmenistan	471
Mexico	. 353	Jemen	421	Usbekistan	477
Nicaragua	. 354	Jordanien	445	Vereinigte Arabische Emirate	. 469
Panama	. 357	Kambodscha	446	Vietnam	. 432
Paraguay	. 359	Kasachstan	444		
Peru	361	Katar	447	Australien/Ozeanien/Antarktis	
St. Kitts und Nevis	370	Kirgisistan	450	Australien	523
St. Lucia	. 366	Korea, Demokrat. Volksrepublik	434	Fidschi	526
St. Vincent und die Grenadinen	. 369	Korea, Republik	467	Kiribati	. 530
Suriname	. 364	Kuwait	448	Marshallinseln	. 544
Trinidad und Tobago	371	Laos	449	Mikronesien	. 545
Uruguay	. 365	Libanon	451	Nauru	531
Venezuela	. 367	Macau	412	Neuseeland	. 536
		Malaysia	482	Palau	537
Asien		Malediven	454	Papua-Neuguinea	. 538
Afghanistan	423	Mongolei	457	Salomonen	524
Armenien	422	Myanmar	427	Samoa	. 543
Aserbaidschan	425	Nepal	458	Tonga	541
Bahrain	424	Oman	456	Tuvalu	. 540
Bangladesch	. 460	Pakistan	461	Vanuatu	. 532
Bhutan	426	Palästinensische Gebiete	459		
Brunei Darussalam	429	Philippinen	462	Sonstige Schlüssel	
China	479	Saudi-Arabien	472	staatenlos	. 997
Georgien	. 430	Singapur	474	ungeklärt	. 998
Hongkong	411	Sri Lanka	431	ohne Angabe	. 999
Indien	. 436	Syrien	475		
Indonesien	437	Tadschikistan	470		
Irak	. 438	Taiwan	465		
Iran	. 439	Thailand	476		

Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status
Aufenthaltsgestattung (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG) 1
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG) 2
Familienangehörige/Familienangehöriger (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG) 3
Geduldete Ausländerin/Geduldeter Ausländer (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG) 4
Einreise über einen Flughafen (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG) 5
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG) 6
Folge- oder Zweitantrag (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG) 7
Ohne Angabe (einschl. Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA))8

Schlüssel C: Art der Unterbringung
Aufnahmeeinrichtung
Gemeinschaftsunterkunft2
Dezentrale Unterbringung

Seite 2 AS1